

Jahresbericht 2023 über das Sachgebiet Obdachlosenangelegenheiten des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Inhalt:

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Präventive und aufsuchende Obdachlosenarbeit
4. Obdachlosenunterkunft „Helenenhöhe“, Leifringhauser Straße 1, 3 und 5
5. Projekt „Miete auf Probe“
6. Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, sozialen Diensten und weiteren Kooperationspartnern
7. Fazit

1. Einleitung

Menschen, die in Lüdenscheid von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen sind, bekommen an verschiedensten Stellen Unterstützung angeboten. Vielfach sind diese Unterstützungsangebote in der Hand freier Träger der Wohlfahrtspflege und sozialer Dienste, aber auch der Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Lüdenscheid hält Hilfsangebote in Form von drei Bereichen, drei Säulen, vor. Hinzu kommen die Angebote der Fachdienste des Sozialamtes sowie anderer Behörden.

Die größte Bekanntheit hat bei den Angeboten des Fachdienstes 32 die städtische Obdachlosenunterkunft Leifringhauser Straße 1, 3 und 5, auch bekannt als „Helenenhöhe“. Neben dem Betrieb dieser Unterkunft betreibt der Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung allerdings auch präventive und aufsuchende Obdachlosenarbeit und unterstützt im Rahmen des Projektes „Miete auf Probe“ gemeinsam mit Vermietern und sozialen Trägern die Reintegration von Betroffenen in den freien Wohnungsmarkt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit mit von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen geschieht im Rahmen der Aufgaben des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung als örtliche Ordnungs- und damit Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Lüdenscheid im Sinne der §§ 3 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) NRW. Gemäß § 14 Abs. 1 OBG NRW treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes hat Jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Von Obdachlosigkeit betroffene Menschen sind in diesem Recht durch verschiedene Gefahren bedroht: Gefahren die durch Kälte im Winter, Wärme oder Hitze im Sommer oder körperliche Gewalt durch Dritte entstehen, sind dabei nur ein kleiner Teil der Gefahren, denen die betroffenen Menschen in ihrem Alltag ausgesetzt sind. Der Schutz unfreiwillig obdachlos gewordener Menschen vor diesen Gefahren ist verfassungsrechtlich festgeschrieben und damit eine wichtige Aufgabe.

Genauso besteht aber gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes auch das Recht eines Jeden auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Von diesem Recht machen auch die Menschen Gebrauch, die sich freiwillig für ein Leben ohne Wohnung oder Obdach entschieden haben. Auch diese Entscheidung ist verfassungsrechtlich geschützt und muss respektiert werden.

3. Präventive und aufsuchende Obdachlosenarbeit

Menschen, die von Obdachlosigkeit betroffen oder bedroht sind, fällt es oft nicht leicht, Hilfsangebote von selbst anzunehmen. Die Erfahrung zeigt dabei, dass dies häufig nicht nur mit Scham, sondern auch mit der fehlenden Kenntnis über Hilfsangebote begründet wird. Hier setzt die erste Säule der Obdachlosenarbeit an, die präventive und aufsuchende Obdachlosenarbeit.

Treffen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes bei ihren Aufträgen und Streifengängen im Stadtgebiet Menschen an, die offenbar von Obdachlosigkeit betroffen sind, gehen sie aktiv auf diese zu und suchen das Gespräch. Ebenso gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hinweisen aus der Bevölkerung auf möglicherweise betroffene Menschen oder Schlafplätze im öffentlichen Raum nach. Stellt sich im Gespräch heraus, dass ein Mensch von Obdachlosigkeit betroffen ist, werden Hilfsangebote aufgezeigt, Informationsmaterialien ausgegeben, Wege zu Hilfseinrichtungen beschrieben oder die betroffene Person wird direkt der städtischen Obdachlosenunterkunft zugeführt, wo diese dann eine Räumlichkeit angeboten bekommt.

Wird eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Räumung einer Wohnung beauftragt, setzt diese/ dieser ebenfalls den Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung über den anstehenden Räumungstermin in Kenntnis. Durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Innendienstes wird dann ermittelt, wie viele und welche Menschen von der zwangsweisen Räumung betroffen sind. Durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Außendienstes wird sodann Kontakt zu den betroffenen Menschen aufgenommen, um in Erfahrung zu bringen, ob diese bereits eine andere Bleibe finden konnten oder ob sie durch die zwangsweise Räumung von Obdachlosigkeit bedroht sind.

In diesem Falle wird über ein Netzwerk von Sozialleistungsträgern, freien Trägern der Wohlfahrtspflege, dem Jugendamt und der Ordnungsbehörde versucht, der Obdachlosigkeit entgegen zu wirken. Stehen Alternativen nicht zur Verfügung, erfolgt auch hier das Angebot der Aufnahme in die städtische Obdachlosenunterkunft.

4. Obdachlosenunterkunft „Helenenhöhe“, Leifringhauser Straße 1, 3 und 5

Die zweite Säule, die Obdachlosenunterkunft „Helenenhöhe“ in der Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 wird durch den Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung als Notunterkunft für von Obdachlosigkeit betroffene Menschen betrieben. Das Angebot in der Einrichtung geht allerdings über ein Angebot einer reinen Notunterkunft hinaus.

Exkurs: „Notunterkunft“

Die Unterbringung eines von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen in einer Notunterkunft geschieht im Rahmen der Gefahrenabwehr. Laut geltender Rechtsprechung ist der Unterbringungsanspruch eines Obdachlosen nach § 14 Abs. 1 OBG NRW grundsätzlich auf die

Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft gerichtet, die Schutz vor den Unbillen der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.02.2017 - 9 B 209/1).

Die Obdachlosenunterkunft „Helenenhöhe“ besteht aus drei Gebäuden, die durch einen Hof verbunden sind. In den drei Unterkunftsgebäuden gibt es verschiedene Arten von Räumlichkeiten, so wird zwischen Wohngemeinschaften von zwei, vier oder sechs nutzungsberechtigten Personen und einer Übernachtungsstelle für mehr als zehn Personen unterschieden. Bei den reinen Übernachtungsstellen ist im Regelfall eine Belegung von zwei Personen je Zimmer vorgesehen, bei einem Belegungsengpass ist aber auch eine Unterbringung von bis zu vier Personen in einem Zimmer möglich. Für ältere Obdachlose gibt es aber auch die Möglichkeit, in Einzelzimmern zu nächtigen. Den Zimmern sind jeweils gemeinschaftlich genutzte sanitäre Anlagen und Küchen zugeordnet.

Um den besonderen Schutzbedürfnissen von weiblichen Betroffenen Rechnung zu tragen, sind diese von den anderen nutzungsberechtigten Personen getrennt in einem von außen abgeschlossenen Wohnbereich untergebracht. Im Jahr 2022 wurde zusätzlich eine Wohngemeinschaft eingerichtet, in der speziell junge Frauen unter 40 Jahren eine Unterkunft finden. Die Wohngemeinschaft verfügt über drei Zimmer, ein Bad und eine Küche und ist nur für die nutzungsberechtigten Frauen zugänglich.

Seit dem 01.10.2022 konnte die Stelle im Bereich der sozialen Betreuung der Obdachlosenunterkunft wiederbesetzt werden. Die Sozialarbeiterin bietet vor Ort Sprechstunden mit einem niederschweligen Beratungsangebot im Umfang von 12 Wochenstunden an. Sie steht den nutzungsberechtigten Personen bei der Organisation ihres Alltags, bei Behördengängen, bei der Kontaktaufnahme zu weiteren Hilfen z. B. über den Sozialpsychiatrischen Dienst des Märkischen Kreises oder über freie Träger der Wohlfahrtspflege zur Seite. Das Angebot wird seit der Einrichtung regelmäßig durch eine große Zahl an nutzungsberechtigten Personen angenommen.

Die Struktur der nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkunft setzt sich zusammen aus einem vielfältigen Kreis von Menschen, die zum großen Teil neben der Wohnungslosigkeit auch von Sucht und Abhängigkeit, psychischen Erkrankungen oder sonstigen sozialen Krisen betroffen sind. Das Zusammenleben gestaltet sich dabei nicht immer einfach. Auch zu Streitigkeiten, Auseinandersetzungen und Vandalismus kommt es in der Obdachlosenunterkunft immer wieder. Auch aus diesem Grund ist eine engmaschige soziale Betreuung und Begleitung der nutzungsberechtigten Personen unabdingbar, auch wenn sie über den Anspruch der Verfassung hinausgeht.

Vergleicht man die Nutzung der Obdachlosenunterkunft jeweils zum Stichtag 01.01. in den vergangenen Jahren, erhält man folgende Nutzungszahlen:

Stichtag	Anzahl Nutzungsberechtigte	davon weiblich
01.01.2018	44	8
01.01.2019	28	3
01.01.2020	37	9
01.01.2021	30	8
01.01.2022	28	5
01.01.2023	31	4

In den Daten vom 01.01.2021 sind die Daten der weiblichen Nutzungsberechtigten enthalten, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Brandschaden am Gebäude Leifringhauser Straße 3 im Jahr 2020 im Objekt Gartenstraße 52 untergebracht waren.

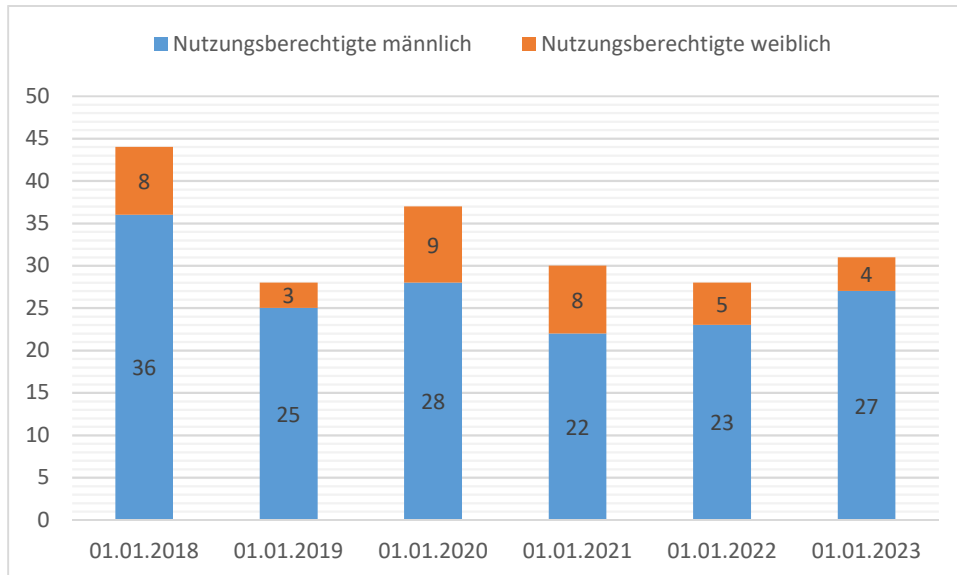


Abbildung 1: Vergleich der Belegungszahlen zwischen 2018 und 2023 zum Stichtag 01.01.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde die Obdachlosenunterkunft wie folgt genutzt:

Stichtag	Anzahl Nutzungsberechtigte	davon weiblich
01.01.2023	31	4
01.04.2023	34	3
01.07.2023	35	5
01.10.2023	38	7

Hinzu kommen noch die von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen, die nur kurzfristig und kurzzeitig in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. Dies geschieht regelmäßig, zum Beispiel nach Wohnungsverweisungen durch die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt. Die dort betroffenen Personen kommen in der Regel nach einer kurzen Zeit bei Angehörigen oder im Freundeskreis unter.

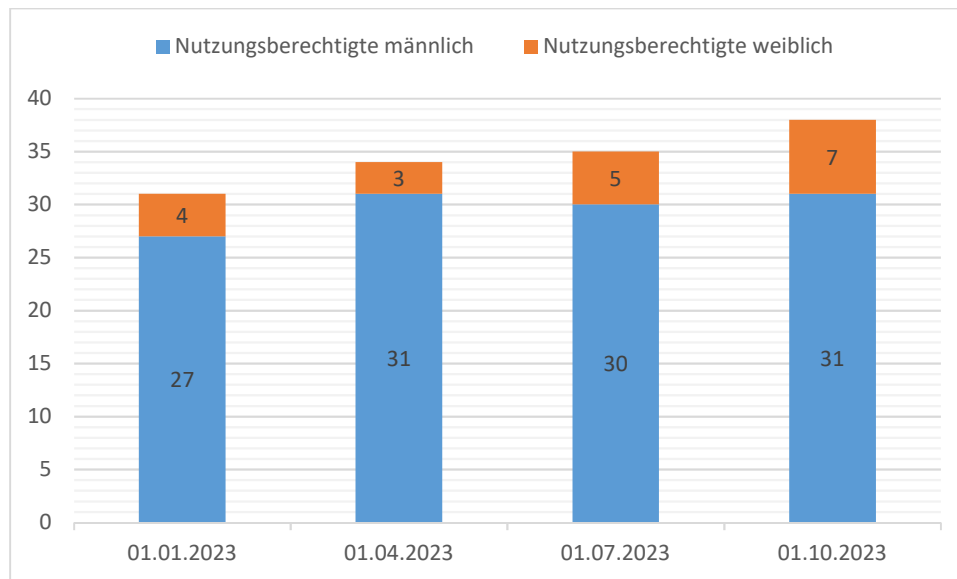


Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Jahr 2023

Zum 01.01.2024 wird die Obdachlosenunterkunft nun von sechs weiblichen und 36 männlichen Nutzungsberechtigten genutzt.

5. Projekt „Miete auf Probe“

Das seit vielen Jahren in Lüdenscheid etablierte Projekt „Miete auf Probe“ bildet die dritte Säule der Obdachlosenarbeit im Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Lüdenscheid. Im Rahmen dieses Projektes mietet der Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung Wohnungen an, in die von Obdachlosigkeit betroffene Menschen eingewiesen werden.

Die Projektteilnehmerinnen und –teilnehmer verpflichten sich, während des im Regelfall zwölf Monate dauernden Projektes die Begleitung durch ein Ambulant Betreutes Wohnen (ABW) eines freien Trägers der Wohlfahrtspflege anzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ABW unterstützen die Projektteilnehmerinnen und –teilnehmer in allen Lebensbereichen, auch im Kontakt mit Sozialleistungsträgern, die ebenfalls Kooperationspartner im Projekt „Miete auf Probe“ sind. Ziel bei allen Anstrengungen ist es, eine Reintegration der betroffenen Menschen in den regulären Wohnungsmarkt zu erreichen. Nach Abschluss des Projektes soll die Übernahme des Mietverhältnisses angestrebt werden.

Zum 1. März 2023 konnte das Projekt „Miete auf Probe“ noch einmal ausgeweitet werden. Zu diesem Stichtag konnten in Zusammenarbeit mit der Lüdenscheider Wohnstätten (LüWo) AG und der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Lüdenscheid drei weitere Personen in Wohnungen auf Probe eingewiesen werden, so dass aktuell vier Wohnungen für das Projekt „Miete auf Probe“ genutzt werden. Unterstützung erhalten diese Personen durch das Ambulant Betreute Wohnen des Caritasverbands für das Kreisdekanat Altena-Lüdenscheid e. V. bzw. der Johanniter Südwestfalen.

Von den drei von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen, die neu in das Projekt aufgenommen wurden, wird eine Frau und ein Mann den Mietvertrag voraussichtlich zum 01.03.2024 übernehmen. Ein Mann hat das Projekt vorzeitig im September 23 beendet und befindet sich seit Ende Dezember wieder in der Obdachlosenunterkunft. Die Wohnung wurde im November 2023 neu belegt. Eine weitere Frau hat das Projekt im Mai 2023 freiwillig beendet, da sie eine

Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden hat. Diese Wohnung ist ebenfalls zeitnah wieder neu belegt worden.

6. Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, sozialen Diensten und weiteren Kooperationspartnern

Auch im Jahr 2023 erfolgte eine gute und funktionierende Zusammenarbeit des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Lüdenscheid mit den verschiedensten Kooperationspartnern im Bereich der Obdachlosigkeit. Als Beispiele sind hier der Caritasverband für das Kreisdekanat Altena-Lüdenscheid e. V., die Wohnungslosenhilfe in der Evangelischen Perthes-Stiftung e. V., das Ambulant Betreute Wohnen der Johanniter Südwestfalen, der Obdachlosenfreundeskreis und auch die weiteren am „Runden Tisch Obdachlosigkeit“ beteiligten Stellen genauso zu nennen, wie die Kooperationspartner bei den Sozialleistungsträgern im eigenen Haus, ebenso beim Jobcenter des Märkischen Kreises. Diese Aufzählung ist dabei bei weitem nicht abschließend. Ein regelmäßiger Austausch dieser Partner erfolgt durch den institutionalisierten „Runden Tisch Obdachlosigkeit“, welcher unter der Koordination des Fachdienstes Sonstige soziale Dienste und Verwaltung auch im Jahr 2023 tagte.

7. Fazit

Auch im Jahr 2023 war Obdachlosigkeit ein Thema, dass bei vielen Lüdenscheider Einwohnerinnen und Einwohnern regelmäßig Einfluss auf das tägliche Leben nahm, sei es als direkt von Obdachlosigkeit betroffene Menschen, als durch die zwangsweise Räumung der Wohnung von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen, als Nutzungsberechtigte der Obdachlosenunterkunft oder Teilnehmerin oder Teilnehmer am Projekt „Miete auf Probe“.

Die Begleitung und Unterstützung betroffener Menschen wurde 2023 im Aufgabengebiet des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Lüdenscheid durch die soziale Betreuung in der städtischen Obdachlosenunterkunft Helenenhöhe durch die Sozialarbeiterin erfolgreich fortgeführt. Die Neuaufnahme von fünf Personen in das Projekt „Miete auf Probe“ ist hier besonders zu erwähnen.

Die ordnungsbehördliche Unterbringung von obdachlosen Menschen steht immer am Ende einer oft weitreichenden Kette von Entwicklungen. Der Verlust der Wohnung ist dabei oft nur die „Spitze des Eisbergs“. Die individuelle Beratung und Hilfestellung bei drohendem oder bereits erfolgtem Wohnungsverlust bedarf einer weitgreifenden Vernetzung. Auch, wenn hier bereits gute Arbeit geleistet wird, sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die vielfältigen Maßnahmen und Akteure zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Beseitigung von Obdachlosigkeit immer weiter zu vernetzen.